

Teilen und Erben

Hinweise zum ehelichen
Güterrecht und zum Erbrecht



Clientis

Ihre regionale Bank

TEILEN UND ERBEN

Grundzüge des ehelichen
Güterrechts und des Erbrechts

Dr. iur. Wolfgang Salzmann,
Rechtsanwalt und Notar, Solothurn

Überarbeitete Version 2010
Herausgeberin und Copyright (© 2010):
BDO AG

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	5
DAS EHELICHE GÜTERRECHT	6
Die Errungenschaftsbeteiligung als normaler Güterstand	7
Die Stellung der Ehefrau	11
Eheverträge – Abweichungen von der gesetzlichen Regelung	12
Der altrechtliche Güterstand der Güterverbindung	14
DAS ERBRECHT	16
Die gesetzliche Erbfolge	16
Der Pflichtteilsschutz	18
Die Begünstigung des Ehegatten	20
Die Enterbung	20
Testament und Erbvertrag	21
Die Ausgleichung	22
DIE GESCHÄFTSNACHFOLGE	24
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	28
ERBSCHAFTS- UND WEITERE STEUERN	30
DIE REGELUNG DES KONKUBINATS UND DER GLEICHGESCHLECHTLICHEN PARTNERSCHAFT	34
ANHANG	36
Beispiel einer güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung bei Errungenschaftsbeteiligung	36
NOTIZEN	43

EINLEITUNG

Seit 01.01.1988 gelten das neue Eherecht und das revidierte Erbrecht.

Dieses Gesetzeswerk ist wegen seiner vielfältigen Auswirkungen wohl das bedeutendste der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts. Es trägt – nach einer rund 25jährigen Entwicklungszeit – einem neuzeitlichen Eheverständnis Rechnung: der sogenannten Partnerschaftsehe mit dem gesetzlichen Güterstand der **Errungenschaftsbeteiligung**.

Durch eine seinerzeitige gemeinsame Beibehaltungserklärung oder eine einseitige Auflösungserklärung oder aufgrund eines Ehevertrages gilt für viele Ehepaare nach wie vor die altrechtliche **Güterverbindung** bzw. die frühere Drittelsteilung der ehelichen Errungenschaft.

Jeder Abschnitt dieser Broschüre beginnt mit einer **Zusammenfassung** der im nachfolgenden Textteil behandelten Gesetznormen. Das erlaubt Ihnen, sich rasch und ohne grossen Leseaufwand vorerst einen Überblick über das Gebiet zu verschaffen und sich später in Ruhe in die Broschüre oder in einzelne Teile daraus zu vertiefen.

Ein eigener Abschnitt behandelt die Problematik der **Geschäftsnachfolge**. In einem ausführlichen Kapitel wird auf die föderalistische Vielfalt bei den **Erbschaftssteuern** eingegangen. Da die Ehe ohne Trauschein immer grössere Verbreitung findet, werden auch die rechtlichen Auswirkungen des **Konkubinats** kurz dargestellt. Ebenfalls wird die seit 01.01.2007 geltende Regelung der **eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare** skizziert.

Im **Anhang** finden Sie ein Beispiel für eine güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung. Wenn Sie in die leeren Kästchen dieses Schemas Ihre eigenen Zahlen einsetzen, können Sie sich ein Bild von Ihrer finanziellen Situation machen, die das Gesetz für den Fall einer Auflösung der Ehe vorsieht.

Es wurde versucht, auch die komplizierten Fragenkomplexe möglichst einfach und mit zahlreichen Beispielen darzustellen. Dazu war es erforderlich, einzelne Sachverhalte stark zu vereinfachen. Dies scheint insofern vertretbar, als eine solche Schrift den Rat des Fachmannes ohnehin nicht ersetzen kann.



Mein und Dein in der Ehe.

DAS EHELICHE GÜTERRECHT

Das eheliche Güterrecht regelt die finanziellen Beziehungen zwischen den Ehegatten, insbesondere bei Auflösung der Ehe.

Wenn ein Ehegatte stirbt, wird zuerst festgelegt, was ihm persönlich gehörte. Erst nachher kann sein Nachlass unter die Erben verteilt werden. Die Feststellung der gegenseitigen Ansprüche und die saubere Trennung des ehelichen Vermögens in dasjenige des Mannes und dasjenige der Frau nennt man die güterrechtliche Auseinandersetzung. Sie ist je nach dem zwischen den Ehegatten herrschenden Güterstand verschieden.

Das eheliche Güterrecht regelt die finanziellen Beziehungen zwischen den Ehegatten während der Ehe. Es bestimmt, wie weit die Eheleute füreinander haften, wie weit ihre Handlungsfähigkeit geht, wer welches Vermögen verwaltet und nutzt usw.

Hauptsächlich jedoch regelt das eheliche Güterrecht die finanzielle Entflechtung des ehelichen Vermögens bei Eheauflösung (Tod oder Scheidung).

Bevor man erbt, muss stets festgestellt werden, wie hoch der Nachlass (oder Rücklass, Hinterlassenschaft, Erbschaft) des verstorbenen Ehegatten ist. Denn das eheliche Vermögen besteht, auch wenn das während der Ehe oft nicht zum Ausdruck kommt, stets aus zwei Vermögen: demjenigen des Ehemannes und demjenigen der Ehefrau.

Gemäss den Normen des ehelichen Güterrechts kann festgestellt werden, welcher Teil des ehelichen Vermögens dem Ehemann gehört und welcher der Ehefrau. Ebenfalls im Güterrecht sind die gegenseitigen Ansprüche (Vorschlags- und Mehrwertanteile) geregelt, welche die Ehegatten haben. Erst **nach** dieser **güterrechtlichen Auseinandersetzung** weiss man, wie hoch der den **Erben** zufallende Nachlass des verstorbenen Ehegatten ist.

Wer erbberechtigt ist und wieviel jeder erbt, wird durch die Bestimmungen des Erbrechts geregelt.

Ein Beispiel:

Das gesamte Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) der Ehegatten beträgt Fr. 160'000.–. Davon gehören aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung dem Ehemann Fr. 90'000.– und der Ehefrau Fr. 70'000.–. Im Falle des Todes der Ehefrau erben der Ehemann und die Kinder gesamthaft Fr. 70'000.–. Ist jedoch der Ehemann gestorben, erben die überlebende Ehefrau und die Kinder zusammen Fr. 90'000.–.

Bei einer **Ehescheidung** ist die güterrechtliche Auseinandersetzung die gleiche wie beim Tod eines Ehegatten.

Mit einem **Ehevertrag** (z.B. Gütertrennung, Gütergemeinschaft) kann die gesetzliche güterrechtliche Regelung (Errungenschaftsbeteiligung) abgeändert werden.

Die Errungenschaftsbeteiligung als normaler Güterstand

Wenn die Eheleute nichts anderes vereinbaren, leben sie unter dem ordentlichen oder gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt seine eigenen Vermögenswerte selbständig.

Das Vermögen der Ehegatten setzt sich bei der Errungenschaftsbeteiligung aus vier Teilvermögen zusammen: Eigengut und Errungenschaft des Ehemannes sowie Eigengut und Errungenschaft der Ehefrau.

Bei Auflösung der Ehe steht den Ehepartnern grundsätzlich ihr Eigengut und ihre Errungenschaft zu, mit einem wichtigen Vorbehalt: Jeder Ehegatte ist an der Errungenschaft des anderen zur Hälfte beteiligt. Zudem steht einem Ehegatten, der zur Mehrung des Vermögens des anderen beigetragen hat, ein Anteil am Mehrwert zu.

Weitaus die meisten Ehepaare haben keinen notariellen Ehevertrag abgeschlossen; sie leben unter dem ordentlichen oder gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, welcher an die Stelle der früheren Güterverbindung getreten ist.

Folgende **Merkmale** kennzeichnen die Errungenschaftsbeteiligung:

Die vier verschiedenen Vermögensmassen

Man unterscheidet zwischen Eigengut und Errungenschaft des Ehemannes sowie Eigengut und Errungenschaft der Ehefrau.

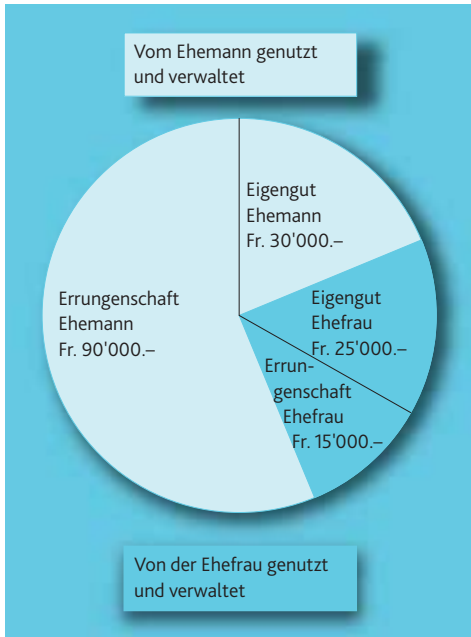
Das **Eigengut** umfasst zunächst das in die Ehe eingebrachte, ferner Erbschaften und Schenkungen. Hinzu kommen die persönlichen Gegenstände jedes Ehegatten wie Kleider, Schmuck, Sport- und Hobbygeräte, persönliche Sammlungen. Wenn ein Ehegatte einen Vermögenswert veräussert oder eintauscht, wird der Gegenwert oder der Ersatz dafür automatisch Eigengut.

Zur **Errungenschaft** zählen hauptsächlich der Arbeitserwerb jedes Ehegatten sowie die mit der Arbeit zusammenhängenden Leistungen von Perso-

nalvorsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen (AHV usw.). Die Erträge des Eigengutes eines Ehegatten, also beispielsweise Zinserträge geerbter Wertschriften, fallen ebenfalls in die Errungenschaft. Ersatzanschaffungen bleiben Errungenschaft.

Beispiel einer Vermögenszusammensetzung in der Errungenschaftsbeteiligungsehe:

Reinvermögen beider Ehegatten: Fr. 160'000.–.



Wenn nicht klar ist, wem oder zu welcher Masse (Errungenschaft oder Eigengut) ein Vermögenswert gehört, wird angenommen, dass er beiden Ehegatten je zur Hälfte gehört und zur Errungenschaft zählt.

Selbständige Verwaltung und Nutzung

Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt die Vermögenswerte, die ihm zustehen oder die er erwirbt, selber und kann selbst darüber verfügen. So kann die Ehefrau (im Gegensatz zum früheren Recht!) zum Beispiel die Erträge von geerbten Wertpapieren für sich beanspruchen oder eine geerbte Liegenschaft selbst verwalten oder verkaufen, wobei sie selbstverständlich die Vermögensverwaltung auch ihrem Ehemann

überlassen kann. Ebenso selbständig bestimmen die Ehegatten über die Verwendung ihres Lohnes.

Während der Ehe hat der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung praktisch die gleichen Auswirkungen wie eine Gütertrennung. Dies liegt an der Befugnis zur selbständigen Nutzung und Verwaltung des eigenen Vermögens. Bei Auflösung der Ehe kommt der Gedanke der Schicksalsgemeinschaft durch die gegenseitige hälftige Beteiligung am Vorschlag wieder zum Ausdruck.

Allerdings sind auch während der Ehe bei der Errungenschaftsbeteiligung verschiedene gemeinschaftliche Bestimmungen vorhanden. Zum Beispiel: Gegenseitige Auskunftspflicht über Einkommen und Vermögen, gemeinsame Verfügungsbefugnis über Miteigentum, Mehrwertbeteiligung, gemeinsame Verfügung über eheliche Wohnung usw.

Die gegenseitige Beteiligung am Vorschlag

Errungenschaft und Vorschlag werden oft unterschiedslos gebraucht, sind jedoch als Begriffe auseinanderzuhalten. Die Errungenschaft bezieht sich auf die Sache, während mit Vorschlag das rechnerische Ergebnis der «Errungenschaftsabrechnung» bezeichnet wird.

Beispiel: Das mit einem Darlehen von Fr. 4'000.– gekaufte Auto hat einen Wert von Fr. 10'000.– und stellt Errungenschaft dar. Als Vorschlag gelten jedoch nur Fr. 6'000.–, nämlich der Wert abzüglich die für den Autokauf aufgenommene Darlehensschuld von Fr. 4'000.–.

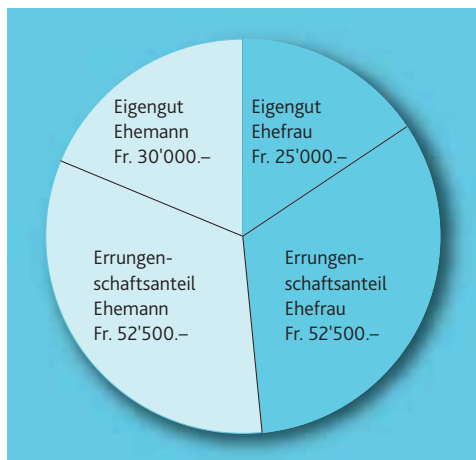
Die wichtigste Folge des ordentlichen Güterstands der Errungenschaftsbeteiligung ist die **hälftige Aufteilung** des Vorschlags bei Eheauflösung. Jeder Ehegatte ist zur Hälfte am (Errungenschafts-) Vorschlag des andern beteiligt.

Beispiel: Im Fall einer Scheidung beträgt der Vorschlag des Ehemannes Fr. 90'000.– und derjenige der Ehefrau Fr.15'000.–. Die Ehefrau hat Anspruch auf Fr. 45'000.– am Vorschlag des Ehemannes, und dieser kann von seiner Ehefrau Fr. 7'500.– fordern. Die beidseitigen Forderungen können natürlich verrechnet werden: Der Ehemann muss seiner Ehefrau

Fr. 37'500.– auszahlen. Per Saldo besässen dann die geschiedenen Eheleute je Fr. 52'500.–.

Wenn bei beiden Ehegatten der Vorschlag positiv ist, was der Regelfall sein dürfte, können beide Vorschläge zusammengezählt werden, und die Summe ist dann einfach zu halbieren (Fr. 90'000.– + Fr. 15'000.– : 2 = Fr. 52'500.–).

Die Vermögensaufteilung lässt sich anhand des Kuchendiagramms veranschaulichen:



Reinvermögen beider Ehegatten: Fr. 160'000.–.

Durch die hälftige Vorschlagsbeteiligung ist es für einen Ehegatten von geringerer Bedeutung, ob sich ein Vorschlag bei ihm oder beim andern Ehegatten einstellt, weil er ja letztlich in gleichem Masse in den Genuss desselben kommt.

Wenn bei einem Ehegatten die Schulden grösser sind als das Vermögen, spricht man von einem Rückschlag. Einen Rückschlag trägt jeder Ehegatte selbst.

Beispiel: Der Vorschlag des Ehemannes beträgt Fr. 90'000.– und der Rückschlag (Schulden) der Ehefrau Fr. 15'000.–. Die Ehefrau hat trotzdem Anspruch auf die Hälfte des Vorschlags des Ehemannes, d.h. Fr. 45'000.–, trägt aber ihren Rückschlag alleine. Nach Verrechnung mit den Schulden verbleiben der Ehefrau somit noch Fr. 30'000.– und dem Ehemann Fr. 45'000.–.

Regeln zur Vorschlagsberechnung

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung regeln die Ehegatten zunächst ihre **gegenseitigen Schulden**. Wenn die Ehefrau ihrem Gatten zum **Beispiel** einen Betrag von Fr. 10'000.– zum Kauf eines Bootes gab, hat der Ehemann diesen Betrag seiner Ehefrau zurückzuerstatten, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihm diese Summe seinerzeit geschenkt wurde.

Vermögensverschiebungen zwischen der Errungenschaft und dem Eigengut eines Gatten sind ebenfalls zu korrigieren, da sonst die Vorschlagsberechnung verfälscht würde. Nehmen wir zum **Beispiel** an, eine Ehefrau kaufe für Fr. 10'000.– eine Perlenkette und bezahle an den Kaufpreis Fr. 4'000.– aus Erbschaftsmitteln. In diesem Fall zählt die Kette zwar als Eigengut (Schmuck!), der Errungenschaft steht aber eine **Ersatzforderung** von Fr. 6'000.– zu.

Mit der freien Verfügungsbefugnis über seine Errungenschaft hat es jeder Ehegatte in der Hand, seine Errungenschaft und damit auch den hälftigen Vorschlagsanteil seines Ehepartners zu schmälern, indem er Güter der Errungenschaft verschenkt. Um solchen Machenschaften entgegenzuwirken, sieht das Gesetz die sogenannte **Hinzurechnung** vor: Unentgeltliche Zuwendungen von grösserem Wert, welche ein Ehegatte ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des andern vor Auflösung des Güterstandes gemacht hat, werden zur Errungenschaft hinzugezählt. Solche Korrekturen erfolgen aber nur, wenn die Zuwendungen nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen. Diese zeitliche Begrenzung entfällt, wenn ein Ehegatte den Beteiligungsanspruch des anderen absichtlich schmälert. Falls das Vermögen des schuldenden Ehegatten nicht mehr ausreicht, um die Vorschlagsforderung des anderen zu decken, kann der berechtigte Ehegatte die Zuwendungen von den Begünstigten zurückverlangen. Diese Forderungen verfallen aber bereits ein Jahr nachdem der Berechtigte davon Kenntnis erhielt.

Schliesslich wird die Vorschlagsberechnung durch den sogenannten **Mehrwertanteil** beeinflusst, auf welchen zufolge seiner Bedeutung nachstehend etwas näher eingegangen wird.

Der Mehrwertanteil

Wenn ein Ehegatte zur Wertvermehrung eines Vermögensgegenstandes des andern ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen hat und nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, so hat er einen Anteil an diesem Mehrwert. Die Forderung entspricht dem Anteil seines Beitrages und wird nach dem Wert des Vermögensgegenstandes bei Eheauflösung berechnet.

Die etwas komplizierte Regelung soll an einem **Beispiel** verdeutlicht werden: Die Ehefrau erbt eine Liegenschaft im Wert von Fr. 300'000.–. Da ihr Erbteil nur Fr.140'000.– beträgt, streckt ihr der Ehemann aus seinen Geschäftsmitteln (Errungenschaft) die fehlenden Fr.100'000.– als zinsloses Darlehen vor, die restlichen Fr. 60'000.– bringt die Ehefrau aus ihrem gesparten Arbeitsverdienst auf.

Zehn Jahre später, bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung, hat die Liegenschaft einen Wert von Fr. 450'000.–. Der Mehrwert beträgt also Fr. 150'000.–. Der Mehrwertanteil des Ehemannes ist proportional zu seinem Beitrag von Fr. 100'000.– zum Basiswert von Fr. 300'000.– (Erbteil von Fr. 140'000.– plus finanzielle Leistungen von Fr. 160'000.–). Er beträgt somit einen Drittel, das heisst Fr. 50'000.–. Zusätzlich zu diesem Mehrwertanteil hat der Ehemann selbstverständlich Anspruch auf Rückerstattung der vorgestreckten Fr. 100'000.–; sein Gesamtanspruch beträgt demnach Fr. 150'000.–.

Um zu vermeiden, dass ein Ehegatte aus Errungenschaftsmitteln einen Mehrwert in seinem Eigengut schafft, an dem der andere Ehegatte nicht teilhaben kann (da er am Eigengut nicht partizipiert), wird er



Mehrwertanteil auch zwischen den beiden Vermögenmassen desselben Ehegatten berücksichtigt.

Im vorstehenden **Beispiel** erbrachte die Ehefrau Fr. 60'000.– also einen Fünftel – an den Basiswert von Fr. 300'000.– aus ihrem gesparten Arbeitsverdienst, also aus Errungenschaftsmitteln. Der entsprechende Mehrwertanteil beläuft sich daher auf einen Fünftel des Mehrwertes der Liegenschaft von Fr. 150'000.–, also auf Fr. 30'000.–. Diese Fr. 30'000.– sind bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung vom Eigengut in Abzug zu bringen und der Errungenschaft zuzuschlagen. Die Juristen sprechen hier vom Mehrwertanteil der Errungenschaft gegenüber dem Eigengut.

Eine Beteiligung am Minderwert besteht nicht. Der beitragende Ehegatte erhält somit auf jeden Fall seinen ursprünglichen Beitrag zurück.

Ein Beitrag zum Mehrwert kann sich auch aus ausserordentlichen Arbeitsleistungen ergeben, indem beispielsweise ein Ehegatte bei der Hausrenovation massgeblich mithilft.

Der Mehrwertanteil wird erst bei Eheauflösung fällig, und er fällt in dasjenige Gut des berechtigten Ehegatten, aus welchem der Beitrag stammte.

Wichtig ist folgender Hinweis: Bei Investitionen oder Beiträgen von einer Errungenschaft in die andere Errungenschaft sind die komplizierten Mehrwertberechnungen nicht nötig, da ja jeder Ehegatte hälftig an der Errungenschaft des andern beteiligt ist.

Haftung der Ehegatten

Jeder Ehegatte kann ohne Einschränkung Verpflichtungen eingehen, haftet dafür aber auch mit seinem gesamten Vermögen, also mit dem Eigengut und der Errungenschaft. Das Vermögen des einen Gatten kann aber grundsätzlich nicht zur Deckung von Schulden des andern Ehegatten herangezogen werden. Eine wichtige Ausnahme betrifft die Haftung für Haushaltschulden: Im Rahmen der sogenannten **Schlüsselgewalt** (Schulden der normalen Haushaltsführung) werden beide Ehegatten solidarisch verpflichtet. Der Umfang der Schlüsselgewalt richtet sich nach dem Lebensstandard der Eheleute. So dürfte zum **Beispiel** eine Frau in guten finanziellen

Verhältnissen beim Kauf einer luxuriösen Stereo- oder Videoanlage wohl auch ihren Mann verpflichten, währenddem ein Mann, der nur über ein knappes Einkommen verfügt, möglicherweise bereits beim Kauf eines Fernsehgerätes seine Schlüsselgewalt überschreitet. Die Ehefrau haftet dann dem Verkäufer gegenüber nicht.

Bei der **Pfändung oder im Konkurs** eines Ehegatten können dessen Gläubiger nicht auf die Vorschlags-hälfte greifen, welche dem schuldnerischen Ehegatten gegenüber seinem Ehepartner zusteht. Eine Ausnahme bildet der beschränkte Zugriff von Gläubigern der nicht erwerbstätigen Hausfrau auf deren Anspruch auf einen «Haushaltlohn» (dazu nachfolgend).

Die Stellung der Ehefrau

Durch die hälftige Errungenschaftsbeteiligung und die selbständige Nutzung und Verwaltung des eigenen Vermögens ist die Stellung von Ehefrau und Ehemann gleich. Die nichterwerbstätige Ehefrau kann eine Art Haushaltlohn beanspruchen. Zudem darf die Wohnung oder das Wohnhaus nur noch mit Einwilligung der Ehefrau gekündigt bzw. verkauft werden.

Die Eheleute sind einander gleichgestellt. Die Ehefrau nutzt und verwaltet, entgegen dem frühern Recht, selbständig ihre Einkünfte und ihr Vermögen und kann auch selbständig alle **Rechtsgeschäfte** abschliessen. Die hälftige Beteiligung am Vorschlag des Ehemannes bietet Gewähr, dass die nicht erwerbstätige Ehefrau, die Mutter und Hausfrau, bei Eheauflösung dem Ehemann finanziell gleichgestellt ist. Nun nützt der haushaltführenden Ehefrau die nach Eheauflösung eintretende finanzielle Gleichstellung nicht viel, wenn sie während der Ehe ausgenützt wird und der knausrige Ehemann sich beispielsweise teure Hobbys leistet und seine Ehefrau mit Rabattmarken abspeist. Die Ehefrau, welche kein Einkommen erzielt, hat deshalb Anspruch auf einen angemessenen **Geldbetrag zur freien Verfügung**. Dabei handelt es sich nicht um einen «Haushaltlohn», andererseits auch nicht nur um ein Trinkgeld. Der Anspruch hängt von den finanziellen Möglichkeiten des Ehemannes ab. Eine Rolle spielt auch das Taschengeld, das der Ehemann für sich in Anspruch nimmt.

Die finanzielle Stellung der Ehefrau wird auch durch die Bestimmung abgesichert, wonach ein Ehegatte, der erheblich mehr im Beruf oder **Gewerbe seines Ehepartners mitgearbeitet** hat, als dies üblich ist, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung hat. Damit wird vor allem das immense Arbeitspensum jener Frauen honoriert, welche neben dem Haushalt und der Kinderbetreuung auch noch in grösserem Umfang im Geschäft ihres Ehemannes mitarbeiten. Die Forderung ist unverjährbar.

Auch bei der **Wohnsitzfrage** hat die Ehefrau ein gewichtiges Wort mitzureden: Die Ehegatten müssen die gemeinsame Wohnstätte zusammen bestimmen, und die Kündigung der Wohnung oder der Verkauf des Hauses erfordert beidseitige Zustimmung. Beim Tode eines Ehegatten kann der Überlebende verlangen, dass ihm – unter Anrechnung an seine Ansprüche – das Haus oder die Wohnung und der Hausrat zugeteilt werden. Eine Witwe kann somit von ihren Kindern nicht aus dem Haus verdrängt werden.

Die Ehefrau hat einen Anspruch darauf, über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihres Ehegatten orientiert zu werden. Der Ehegatte ist verpflichtet, seiner Frau **Auskunft** zu geben. Zwischen den Ehegatten wird das Bankgeheimnis durchbrochen.

Andererseits ist die erwerbstätige Ehefrau verpflichtet, aus ihrem Verdienst einen angemessenen **Beitrag an die Kosten** des gemeinsamen Haushaltes zu leisten.



Eheverträge – Abweichungen von der gesetzlichen Regelung

Durch Eheverträge können die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung abändern oder durch einen andern Güterstand ersetzen, um beispielsweise den überlebenden Ehegatten gegenüber den andern Erben zu bevorteilen, das eheliche Vermögen gegenüber Gläubigern besser abzusichern oder einer besonderen Situation angemessener Rechnung zu tragen.

Die Errungenschaftsbeteiligung kann so abgeändert werden, dass der ganze Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen wird.

Die Gütertrennung scheidet das eheliche Vermögen in das Mannes- und das Frauengut, wodurch bei Eheauflösung keine gegenseitigen güterrechtlichen Ansprüche entstehen.

Die Gütergemeinschaft vereinigt das ganze eheliche Vermögen zu einem Gesamtgut: Beide Ehegatten können nur gemeinsam darüber verfügen.

Durch den Ehevertrag können die güterrechtlichen Verhältnisse zwischen den Ehegatten anders als in der gesetzlichen Errungenschaftsbeteiligung geordnet werden. So ist es beispielsweise möglich, die im Gesetz vorgesehene hälftige Teilung des Vorschlags in der Errungenschaftsbeteiligung zu ändern. Ferner kann ein anderer Güterstand gewählt werden. Eheverträge müssen stets öffentlich bzw. **notariell beurkundet werden**.

Viele Ehegatten schliessen einen Ehevertrag hauptsächlich aus folgenden Gründen ab:

- Gemeinsame engere Bindung
- Wirtschaftliche Besserstellung des überlebenden Ehegatten gegenüber andern Erben
- Schutz von Vermögenswerten gegenüber Gläubigern
- Sicherung der Geschäfts- oder Unternehmensnachfolge (vgl. Kapitel «Die Geschäftsnachfolge» S. 24)

Kein Ehevertrag wird allen Zweckbestimmungen gleichzeitig gerecht. Die Wahl eines Ehevertrages oder allenfalls einer Kombination von Ehevertrag

und Erbvertrag richtet sich nach der Interessenlage. Dazu ist der Beizug eines fachkundigen Rechtsberaters unerlässlich. Im folgenden sollen die wichtigsten und gebräuchlichsten Eheverträge kurz skizziert werden.

Abgeänderte Errungenschaftsbeteiligung

Durch Ehevertrag kann die hälftige Beteiligung am Vorschlag des andern abgeändert werden, wobei sogar die Zuwendung des **ganzen Vorschlags** an den Überlebenden möglich ist (ausser bei nichtgemeinsamen Nachkommen). Falls das eheliche Vermögen nur aus Errungenschaft (Vorschlag) besteht, kommt diese Art von Ehevertrag einer Enterbung der Nachkommen gleich. Mit der Zuweisung des ganzen Vorschlags an den überlebenden Ehegatten zulasten der gemeinsamen Kinder trägt das Gesetz einem weitverbreiteten Bedürfnis von Ehegatten, die einander für das Alter bestmöglich absichern wollen, Rechnung. Dass die Nachkommen dadurch enterbt werden, ist nur bedingt richtig, indem sie zwar beim Hinschied des einen Elternteils nichts erhalten, jedoch beim Tode des überlebenden Elternteils zum Zuge kommen (falls dann noch Vermögen vorhanden ist).

Der überlebende Ehegatte kann sich allerdings wieder verheiraten, womit ein Teil der Gesamterbschaft dem neuen Ehegatten zufließt (was wiederum durch zusätzliche ehe- und erbvertragliche Vereinbarungen gemildert werden kann). Wenn der überlebende Elternteil ein hohes Alter erreicht, können die Kinder ihr Erbe erst relativ spät antreten.

Die Errungenschaftsbeteiligung lässt sich ehevertraglich auch so abändern, dass für Beruf oder Geschäftsbetrieb bestimmte **Teile der Errungenschaft zu Eigengut erklärt** werden. Ferner können die Eheleute vereinbaren, dass die Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen sollen. Mit solchen Regelungen, welche die Errungenschaftsbeteiligung des andern Ehegatten teilweise ausschliessen, nähert man sich immer mehr der Gütertrennung.

Auch ohne Ehevertrag, das heisst bereits durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Ehegatten, kann die Mehrwertbeteiligung ausgeschlossen oder geändert werden.

Änderungen der Vorschlagsbeteiligung gelten im Falle einer **Ehescheidung** nur, wenn dies im Ehevertrag ausdrücklich vereinbart worden ist.

Gütertrennung

Durch die Gütertrennung wird das eheliche Vermögen in zwei Komplexe geteilt, wobei jeder Ehegatte mit seinem Vermögen für seine Schulden haftet. Somit kann ein Geschäftsmann sein ganzes privates Vermögen der Ehefrau überschreiben, womit im Falle eines Konkurses das eheliche Vermögen dem Zugriff der Gläubiger in der Regel entzogen ist. Im Rahmen des Wechsels eines Güterstands – z.B. von der Errungenschaftsbeteiligung zur Gütertrennung – fallen in der Regel bei der Übertragung einer Liegenschaft auf die Ehefrau weder Handänderungs- noch Grundstücksgewinnsteuern an.

Im Vergleich zur Errungenschaftsbeteiligung zeitigt die Gütertrennung ihre Wirkungen hauptsächlich bei der Auflösung des Güterstandes. Keinem Ehegatten steht ein Anspruch an der Vermögensvermehrung des andern zu. Damit müssen die Vermögen der Ehegatten auch nicht in Eigengut und Errungenschaft aufgeteilt werden, weil ja keine Vorschlagsrechnung zu erstellen ist. Der Güterstand der Gütertrennung kommt jenen Ehegatten entgegen, die in der Ehe eine möglichst **grosse finanzielle Unabhängigkeit** bewahren wollen. Die Gütertrennung ist auch der einfachste und klarste Güterstand, da keine Vorschlags- und Mehrwertbeteiligung besteht.

Wenn allerdings die Ehefrau nicht erwerbstätig ist, wird sie durch die Gütertrennung benachteiligt: Bei Auflösung der Ehe hat sie keinen Anspruch an der Errungenschaft des Ehemannes.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Gütertrennung nie eine getrennte Besteuerung bewirkt. Beim Bund und in allen Kantonen wird, unabhängig vom Güterstand, stets das Einkommen der Ehefrau zu demjenigen des Ehemannes hinzugerechnet.

Gütergemeinschaft

Die Gütergemeinschaft ist, etwas romantisch ausgedrückt, der Güterstand der vollkommenen Ehe. Sie vereinigt das Vermögen und die Einkünfte von Mann und Frau zu einem Gesamtgut, das den beiden Ehe-

gatten ungeteilt gehört und über das sie **nur gemeinsam verfügen** können. Man spricht nicht mehr von Mein und Dein, sondern nur noch vom gemeinsamen Gut. Diese **Allgemeine Gütergemeinschaft** kann allerdings ehevertraglich so beschränkt werden, dass die Gemeinschaft nur für die Errungenschaft gilt. Es können auch bestimmte Vermögenswerte wie Grundstücke, Geschäftsbetriebe oder sogar der Arbeitserwerb eines Ehegatten von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Bei Abweichungen von der Allgemeinen Gütergemeinschaft entstehen automatisch Eigengüter, die jeder Ehegatte selbständig verwaltet und über die er selber verfügen kann.

Das Hauptproblem der Gütergemeinschaft bildet die **Haftung des Gesamtgutes für Schulden** der Ehegatten. Durch ehevertragliche Beschränkungen kann ein unerwünschtes Haftungsrisiko gemildert werden. Allerdings entfernt man sich damit vom eigentlichen Sinn und Zweck dieses Güterstandes.

Wenn ein Ehegatte stirbt, steht dem überlebenden Partner die Hälfte des Gesamtgutes zu. Für die andere Hälfte gelten die Regeln des Erbrechts. Ehevertraglich kann eine andere Teilung vorgesehen werden, wobei jedoch die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigt werden dürfen (vgl. dazu das Kapitel über den Pflichtteilsschutz S.16). Daher wählen hauptsächlich **kinderlose Ehepaare** die Gütergemeinschaft. So können sie ehevertraglich das Gesamtgut beim Tode eines Ehegatten dem Überlebenden zuweisen und die Eltern des Verstorbenen von der Erbfolge ausschliessen. Der überlebende Ehegatte erhält somit das gesamte eheliche Vermögen zu Eigentum, ohne dass er mit seinen Schwiegereltern teilen müsste. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass zwar der überlebende Ehegatte optimal geschützt ist, bei dessen Tod aber das gesamte eheliche Vermögen seiner eigenen Verwandtschaft zufließt. Die Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten erhalten nichts. Das kann dann stossend sein, wenn das eheliche Vermögen hauptsächlich vom zuerst verstorbenen Ehegatten stammt. Diese oft unerwünschten Folgen können durch einen zusätzlichen Erbvertrag korrigiert werden, wobei dann allerdings hohe Erbschaftssteuern auf der nicht-blutsverwandten Seite anfallen (je nach Kanton zwischen 25 und 50%).

Wird die Ehe durch **Scheidung** aufgelöst, kann jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurücknehmen, was unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre; das übrige Gesamtgut fällt den Ehegatten je zur Hälfte zu. Vereinbarungen über die Änderung der gesetzlichen Teilung gelten nur, wenn dies ehevertraglich für den Scheidungsfall ausdrücklich vereinbart wurde.

Der altrechtliche Güterstand der Güterverbindung

Im alten Eherecht bildete die Güterverbindung den normalen oder gesetzlichen Güterstand. Dieser Güterstand ist im neuen Recht nicht mehr vorgesehen. Die Ehegatten konnten jedoch bis ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Eherechts durch schriftliche Meldung an das Güterrechts- oder Handelsregisteramt erklären, dass sie den Güterstand der Güterverbindung beibehalten wollen. So unterstehen immer noch zahlreiche Ehepaare diesem altrechtlichen Güterstand.

Ferner konnte der Ehemann durch eine einseitige Erklärung bis zum Inkrafttreten des neuen Eherechts bewirken, dass bei der späteren Eheauflösung der Vorschlag nicht halbiert, sondern gemäss altem Recht zu Gunsten des Ehemannes gedrittelt wird. Diese Rechtsfolge tritt auch, für viele Ehepaare ungewollt, bei einer Scheidung ein, wenn sie unter dem alten Recht der Güterverbindung durch Ehevertrag den ganzen Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen haben.

Die Güterverbindung kennzeichnet folgende **Merkmale**:

- Die eingebrachten Güter von Mann und Frau sowie die Errungenschaft verwaltet und nutzt der Ehemann, ausgenommen ist nur das Sondergut der Ehefrau.
- Das Vermögen der Ehegatten setzt sich aus drei Hauptbestandteilen zusammen:
 - dem beidseitig eingebrachten Gut, das heisst aus allem, was die Ehegatten mit in die Ehe gebracht haben oder was ihnen während der Ehe erb- oder schenkungsweise zugefallen ist;
 - dem Sondergut der Ehefrau, welches in der Regel aus ihren persönlichen Gegenständen wie

- Kleider, Schmuck usw. und vor allem aus ihrem Arbeitserwerb besteht;
- der Errungenschaft, das heisst allen Vermögensteilen, die nicht eingebrachtes Gut oder Sondergut darstellen. Die Errungenschaft besteht somit in der Regel aus dem durch den Arbeitsverdienst des Ehemannes Ersparten und aus Vermögenserträgen.
 - Aus der Errungenschaft wird der Vorschlag bestimmt. Dieser wird gedrittelt, wobei dem Ehemann zwei Drittel und der Ehefrau ein Drittel zustehen.



Erben und vererben.

DAS ERBRECHT

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn der Verstorbene kein Testament errichtet hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein, das heisst, der überlebende Ehegatte und seine Nachkommen oder Verwandten beerben ihn. Die nächsten Erben schliessen dabei jeweils entfernter verwandte Erben aus.

In der Erbfolge herrscht der Grundsatz, dass stets die Nachkommen in die Erbenstellung des verstorbenen Elternteils eintreten.

Der überlebende Ehegatte und die Nachkommen erben je die Hälfte des Nachlasses; neben Erben des elterlichen Stammes erhält der überlebende Ehegatte drei Viertel des Nachlasses, neben weiter entfernten Verwandten ist er Alleinerbe.

Nachdem beim Tod eines Ehegatten in der güterrechtlichen Auseinandersetzung festgelegt worden ist, was ihm vom ehelichen Vermögen gehört, stellt sich im Erbrecht die Frage, wer den Verstorbenen beerbt. Die Anteile der Erben werden durch das Gesetz in Bruchteilen festgelegt. Sie können durch eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) zum Teil verändert werden, teilweise jedoch nur bis zu einem gewissen Minimum, das man Pflichtteil nennt.

Hat der Verstorbene keine letztwillige Verfügung errichtet, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein, das heisst die Nachkommen oder Verwandten und der Ehegatte beerben ihn gemäss der gesetzlichen Regelung. Die ausserhalb der Ehe geborenen sowie die adoptierten Kinder sind den ehelichen Kindern erbrechtlich gleichgestellt.

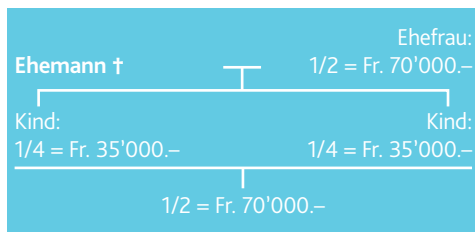
Die einzelnen Vermögensteile werden zum **Verkehrswert** eingesetzt, den sie im Zeitpunkt des Todes des Erblassers aufweisen. Dies gilt auch für Liegenschaften. Einzig bei landwirtschaftlichen Gewerben besteht eine Sonderregelung, indem Bauernbetriebe inklusive Land von einem geeigneten Erben zum Ertragswert übernommen werden können (sog. **bäuerliches Erbrecht**).

Erbfolge in der Ehe mit Nachkommen

Neben den Kindern erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses zu Eigentum.

Beispiel:

Der verstorbene Ehemann hinterlässt Fr. 140'000.–. Die Witwe und zwei Kinder erhalten davon Fr. 70'000.– bzw. je Fr. 35'000.–.



Solange die Kinder minderjährig sind, verwaltet die Mutter das Kindesvermögen, wobei sie die Vermögenserträge für den Unterhalt und die Ausbildung der minderjährigen Kinder verwenden darf; ein Überschuss fällt in das Kindesvermögen.

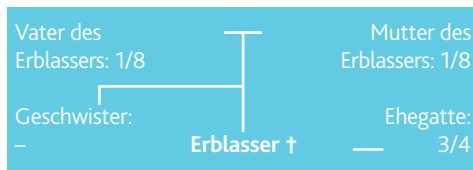
Beim Tod des zweiten Elternteils erben die Kinder den ganzen Nachlass. Wenn ein Kind vor seinen Eltern stirbt, sind seine Nachkommen erbberechtigt. Hat ein solches Kind keine Nachkommen, erben seine Geschwister entsprechend mehr.

Erbfolge in der kinderlosen Ehe

Wenn eine Ehe kinderlos geblieben ist, erhält der überlebende Ehegatte nur drei Viertel des Nachlasses. Ein Viertel geht an die Eltern des Verstorbenen, wenn diese nicht mehr leben an seine Geschwister bzw. die Nichten und Neffen. Dabei gilt der Grundsatz, dass weiter entfernte Verwandte nur zum Zuge kommen, wenn die näheren Verwandten nicht mehr leben. So erben beispielsweise Geschwister nur, wenn ein oder beide Elternteile des Erblassers bereits gestorben sind.

Wenn keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft zu Eigentum. Onkel und Tanten, Cousins (Vettern) und Cousinen (Basen) erben nichts mehr. (Im frühern Recht musste der überlebende Ehegatte auch noch mit den Erben des grosselterlichen Stammes teilen.) Die Situation lässt sich wie folgt darstellen:

Wenn die Eltern des Erblassers leben:



Wenn der Vater des Erblassers gestorben ist, jedoch Geschwister leben:



Wenn keine Geschwister vorhanden sind, erbt die Mutter den ganzen Viertel. Wenn die Geschwister schon früher gestorben sind, treten deren Nachkommen an ihre Stelle.

Der Pflichtteilsschutz

Der Pflichtteil ist jener gesetzlich bestimmte Teil seines Vermögens, welchen der Erblasser seinen Nachkommen, seinem Ehegatten und seinen Eltern nicht entziehen kann.

Die Höhe des Pflichtteils macht einen Bruchteil des gesetzlichen Erbteils aus und beträgt

- für jeden Nachkommen drei Viertel
- für den überlebenden Ehegatten die Hälfte
- für jedes der Eltern die Hälfte

Die verfügbare Quote beträgt, sofern Nachkommen vorhanden sind, $3/8$.

Der Erblasser kann durch eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) zum Teil frei über sein Vermögen verfügen. Diese Freiheit ist um den Pflichtteil der Nachkommen, der Eltern und des Ehegatten beschränkt. Jener Vermögensteil, über den er nicht verfügen kann und der somit den Erben in jedem Fall zukommt, ist der sogenannte Pflichtteil. Im Gegensatz zum früheren Recht sind für alle Kantone die Geschwi-

ster oder deren Nachkommen nicht mehr pflichtteilsgeschützt. Somit ist heute das Erbrecht in der ganzen Schweiz ausnahmslos vereinheitlicht. Kantonale Unterschiede bestehen einzig bei den Erbschaftssteuern (vgl. Kapitel Erbschafts- und weitere Steuern S. 30) sowie bei der amtlichen Inventaraufnahme.

Die sogenannte freie oder verfügbare Quote, also jene Summe, über die der Erblasser frei verfügen kann, lässt sich wie folgt berechnen:

Anteile bei gesetzlicher Erbfolge
 ./ pflichtteilsgeschützte Anteile
 = verfügbare oder freie Quote

Einige Beispiele sollen die oft etwas komplizierte Berechnung der Pflichtteile und der frei verfügbaren Quote verständlicher machen.

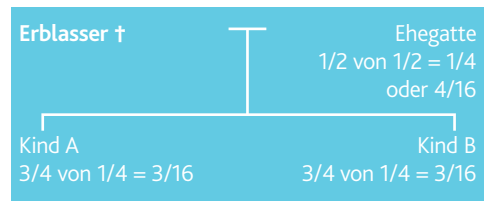
Ein Erblasser möchte wissen, über wieviel er bei einer zu verteilenden Erbschaft von Fr. 80'000.– frei verfügen kann, um diese Summe beispielsweise einer wohlthätigen Institution zu vermachen oder zusätzlich seiner Ehefrau zuzuwenden.

Ehe mit Nachkommen

Gesetzliche Erbfolge



Pflichtteile



Verteilung der Erbschaft

von Fr. 80'000.– an:	Gesetzliche Erbfolge	Pflichtteile	Verfügbare Quote
Ehegatte	$1/2 = 8/16 = 40'000.–$	$4/16 = 20'000.–$	$4/16 = 20'000.–$
Kind A	$1/4 = 4/16 = 20'000.–$	$3/16 = 15'000.–$	$1/16 = 5'000.–$
Kind B	$1/4 = 4/16 = 20'000.–$	$3/16 = 15'000.–$	$1/16 = 5'000.–$

Sofern Nachkommen vorhanden sind, beträgt somit die verfügbare Quote $3/8$ ($= 6/16$) des Nachlasses.

Ehe ohne Nachkommen, ein Elternteil

Gesetzliche Erbfolge



Pflichtteile



Verteilung des Nachlasses

von Fr. 80'000.– an:	Gesetzliche Erbfolge	Pflichtteile	Verfügbare Quote
Ehegatte	$3/4 = 6/8 = 60'000.–$	$3/8 = 30'000.–$	$3/8 = 30'000.–$
Mutter des Erblassers	$1/4 = 2/8 = 20'000.–$	$1/8 = 10'000.–$	$1/8 = 10'000.–$
Total	$1/1 = 8/8 = 80'000.–$	$4/8 = 40'000.–$	$4/8 = 40'000.–$

Ehe ohne Nachkommen, ein Elternteil und zwei Geschwister

Gesetzliche Erbfolge



Pflichtteile



Verteilung des Nachlasses

von Fr. 80'000.– an:	Gesetzliche Erbfolge	Pflichtteile	Verfügbare Quote
Ehegatte	$3/4 = 12/16 = 60'000.–$	$3/8 = 6/16 = 30'000.–$	$6/16 = 30'000.–$
Mutter des Erblassers	$1/8 = 2/16 = 10'000.–$	$1/16 = 5'000.–$	$1/16 = 5'000.–$
Geschwister A	$1/16 = 12/16 = 5'000.–$		$1/16 = 5'000.–$
Geschwister B	$1/16 = 12/16 = 5'000.–$		$1/16 = 5'000.–$
Total	$1/1 = 16/16 = 80'000.–$	$7/16 = 35'000.–$	$9/16 = 45'000.–$

Die Begünstigung des Ehegatten

Am wirkungsvollsten kann der überlebende Ehegatte güterrechtlich, das heisst durch einen Ehevertrag, begünstigt werden.

Der überlebende Ehegatte kann erbrechtlich in der Regel dadurch begünstigt werden, dass man

- andere Erben auf den Pflichtteil setzt und dem Ehegatten die so freigewordene Quote zuwendet;
- dem Ehegatten zulasten der gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung am gesamten Nachlass vermacht.

Geschiedene Ehegatten beerben einander nicht.

Der überlebende Ehegatte kann güterrechtlich begünstigt werden, indem ihm durch **Ehevertrag** der gesamte Vorschlag zugewiesen wird (vgl. den Abschnitt «Abgeänderte Errungenschaftsbeteiligung» S. 13).

Die erbrechtlichen Möglichkeiten zur Begünstigung des überlebenden Ehegatten gehen weniger weit als die güterrechtlichen, da die zwingenden Normen über Pflichtteile die Nachkommen und Eltern schützen. Diese Schranke kann durch den Ehevertrag weitgehend beseitigt werden.

Erbrechtlich kann der Erblasser den überlebenden Ehegatten durch eine **letztwillige Verfügung** hauptsächlich auf drei Arten begünstigen:

- Der Erblasser setzt die übrigen Miterben auf den Pflichtteil und weist die freigewordene, **verfügbare Quote** dem überlebenden Ehegatten zu. Je entfernter die Verwandtschaft, desto grösser ist die Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten zu begünstigen.
- Zulasten der gemeinsamen Nachkommen kann ausserdem verfügt werden, dass der überlebende Ehegatte die **Nutzniessung der gesamten Erbschaft** bekommt. In diesem Fall darf aber der Ehegatte neben der Nutzniessung nicht auch noch den Eigentumsanspruch auf die Hälfte des Nachlasses geltend machen. Hingegen ist es möglich, die Nachkommen auf den Pflichtteil zu setzen und dem überlebenden Ehegatten zusätzlich die freigewordene Quote von

1/4 zu vermachen. Bei Wiederverheiratung des Ehegatten fällt die umfassende Begünstigung teilweise dahin (Wegfall der Nutzniessung im Umfang des Pflichtteils der Nachkommen).

- Einen pflichtteilsgeschützten Erben kann der Erblasser unter ganz bestimmten Umständen **enterben** und dessen Quote dem überlebenden Ehegatten zuweisen. Rechtserhebliche Enterbungsgründe sind allerdings sehr selten. Sie werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

Es ist zu beachten, dass geschiedene Ehegatten einander nicht mehr beerben. Die gesetzliche Erbfolge fällt weg, und auch die letztwilligen Verfügungen, die ein Ehegatte vor der Scheidung errichtet hat, sind unwirksam. Selbstverständlich kann aber ein Erblasser seinem früheren Ehegatten durch ein neues Testament eine Zuwendung machen.

Die Enterbung

Man unterscheidet zwischen der **Strafenterbung** und der **Enterbung eines Zahlungsunfähigen**.

Durch die Strafenterbung wird einem Berechtigten auch der Pflichtteil weggenommen. Eine Strafenterbung ist nur möglich bei einem schwerwiegenden Verbrechen oder einer schweren Vernachlässigung der familienrechtlichen Pflichten gegenüber dem Erblasser oder einer ihm nahestehenden Person.

Durch die Enterbung eines Zahlungsunfähigen kann verhindert werden, dass der Pflichtteil eines überschuldeten Nachkommen seinen Gläubigern zufällt.

Eine **Strafenterbung** ist nur in folgenden seltenen Fällen möglich:

Zum einen, wenn der Erbe gegen den Erblasser oder gegen eine ihm nahe verbundene Person ein schweres Verbrechen begangen hat. Der Versuch des Erben, den Erblasser aus dem Geschäft zu drängen oder die Hintergehung zum Schaden des Geschäftes sind beispielsweise ungenügende Enterbungsgründe.

Zum andern, wenn der Erbe gegenüber dem Erblasser oder einem Angehörigen des Erblassers seine familienrechtlichen Pflichten schwer verletzt hat. Das Bundesgericht bestätigte beispielsweise die Enterbung einer Tochter durch ihren Vater, weil sie grundlos Ehemann und Kinder verliess, um mit dem Geliebten zusammenzuleben.

Im übrigen ist eine Straferbterbung nur gültig, wenn der Erblasser in seiner letztwilligen Verfügung den Enterbungsgrund genau angegeben hat. Allgemeine Vorwürfe, wie etwa jener des schlechten Lebenswandels, genügen dabei nicht.

Die **Enterbung eines Zahlungsunfähigen** ist nur gegenüber Nachkommen möglich. Sie soll verhüten, dass die dem Pflichtteilsberechtigten zugefallene Erbschaft in die Hände der Gläubiger gelangt. Deshalb kann diese Enterbung nur stattfinden, wenn der betreffende Nachkomme zahlungsunfähig ist und gegen ihn Verlustscheine bestehen. Die Enterbung eines Zahlungsunfähigen ist jedoch nur für die Hälfte des Pflichtteils möglich und nur unter der Voraussetzung, dass dieser Teil den zukünftigen Nachkommen des Enterbten zugewendet wird. Die andere Hälfte der Pflichtteilsquote fällt somit den Gläubigern zu.

Testament und Erbvertrag

Wer mündig und urteilsfähig ist, kann über sein Vermögen testamentarisch verfügen.

Das eigenhändige Testament wird handschriftlich wie ein Brief (Datum, Inhalt und Unterschrift) verfasst; das öffentliche Testament und der Erbvertrag müssen durch einen Notar unter Beizug von zwei Zeugen errichtet werden.

Wer seine Erbfolge der gesetzlichen Regelung überlassen will, muss keine letztwillige Verfügung treffen und braucht in dieser Hinsicht überhaupt nichts vorzukehren. Man kann aber seinen Nachlass innerhalb der gesetzlichen Schranken entweder durch Testament oder durch Erbvertrag ordnen.

Das **Testament** ist eine Erklärung des Erblassers, die er jederzeit ändern, ergänzen oder auch widerrufen kann.

Das eigenhändige Testament muss «von A bis Z» von Hand geschrieben werden und ist mit Datum (Tag, Monat, Jahr) und Unterschrift zu versehen. Die Ortsangabe ist nicht mehr nötig. Indessen kann man die letztwillige Verfügung auch mit notarieller Beurkundung und unter Beizug von zwei Zeugen errichten lassen. Die Zeugen erhalten vom Testamentsinhalt keine Kenntnis.

Jede mündige, urteilsfähige Person kann ein Testament errichten. Urteilsfähigkeit besitzt, wer vernunftsgemäss handeln kann.

Im **Erbvertrag** verpflichten sich die Vertragsschliessenden gegenseitig zu einer bestimmten Regelung der Erbschaft. Dieser Vertrag kann deshalb auch nur im gegenseitigen Einvernehmen (erbvertraglich) geändert oder mit einfacher Schriftlichkeit aufgehoben werden.

Rechtsgültig ist der Erbvertrag nur, wenn er als öffentliche bzw. **notarielle Urkunde** ausgefertigt ist. Ausser den Vertragsparteien und der Urkundsperson haben auch zwei Zeugen zu unterschreiben. Sie müssen den Inhalt des Vertrages nicht kennen, sondern brauchen nur zu erklären, dass die Vertragsschliessenden wissen, was sie unterschreiben. Im weitern sollen die Zeugen bestätigen, dass die Vertragsparteien im Zustande der Verfügungsfähigkeit sind.

Zum Inhalt von **Testament und Erbvertrag** gehören vor allem:

- Die **Begünstigung** des Ehegatten (zum Beispiel Zuweisung der freien Quote oder der ganzen Nutzniessung).
- Anordnungen über die **Anteile** der verschiedenen Erben (Zuweisung eines Bruchteils von 1/4, 1/2 usw.).
- **Teilungsvorschriften**, mit welchen bestimmte Gegenstände des Nachlasses einem Erben auf Anrechnung an seinen Erbteil zugewiesen werden.
- **Vermächtnisse** (einzelne Zuwendungen), insbesondere zugunsten von Personen, die nicht Erben sind.

- Ernennen eines **Willensvollstreckers**, der die letztwillige Verfügung des Verstorbenen durchsetzt. Zu empfehlen ist, dass mit diesem Amt eine unparteiische, rechtskundige Drittperson betraut wird, wobei auch juristische Personen möglich sind.
- **Erbverzicht** und weitere vertragliche Regelungen mit einzelnen Erben.

Testament und Erbvertrag können beim Erblasser, bei der zuständigen Behörde, beim Notar oder bei einer Vertrauensperson, zum Beispiel beim Willensvollstrecker, aufbewahrt werden.

Wenn der Erblasser sein Testament selbst aufbewahrt, besteht die Gefahr, dass dieses verloren geht oder vernichtet wird und nie Rechtskraft erlangt.

Die Ausgleichung

Die Zuwendungen während der Lebzeit des Erblassers müssen sich die Nachkommen auf ihren Erbteil anrechnen lassen, wenn der Erblasser nicht ausdrücklich diese Ausgleichungspflicht aufgehoben hat. Die übrigen gesetzlichen Erben sind nur ausgleichungspflichtig, wenn es der Erblasser ausdrücklich angeordnet hat.

Ob sich ein Erbe an seine Quote eine vom Erblasser erhaltene Zuwendung anrechnen lassen muss, ist für die Nachkommen und die übrigen gesetzlichen Erben unterschiedlich zu beantworten. Eine Anrechnung wird im Gesetz als Ausgleichung bezeichnet.

Zuwendungen an **Nachkommen** sind ausgleichungspflichtig, wenn der Erblasser nicht ausdrücklich diese Pflicht aufgehoben hat. Es kann sich dabei beispielsweise um Beiträge an Studienkosten oder zur Gründung eines Ehestandes, um Vermögensabtretungen oder Schuldenerlasse handeln.

Die Zuwendungen an die übrigen gesetzlichen Erben müssen nur dann ausgeglichen werden, wenn sie vom Erblasser Vermögenswerte «auf Anrechnung an ihren Erbteil» erhalten haben.

Die Durchführung der Ausgleichung soll durch ein **Beispiel** dargestellt werden: Der Erblasser hinterlässt zwei Kinder A und B. B hat bereits eine Zuwendung in bar von Fr. 80'000.– erhalten. Der Nachlass beträgt Fr. 500'000.–.

Nachlass	Fr. 500'000.–	
Anrechnungspflichtiger Betrag	+ <u>Fr. 80'000.–</u>	
Total (sog. fiktiver Nachlass)	Fr. 580'000.–	
Anspruch jedes Erben, 1/2 oder	<u>Fr. 290'000.–</u>	
A erhält	<u>Fr. 290'000.–</u>	Fr. 290'000.–
B erhält	Fr. 290'000.–	
./ . Zuwendung	Fr. 80'000.–	<u>Fr. 210'000.–</u>
		Fr. 500'000.–

Übliche **Gelegenheitsgeschenke** sind nicht ausgleichungspflichtig. Die Ausgleichung erfolgt immer nach dem Wert der Zuwendungen zur Zeit des Erbanges und nicht zur Zeit der Schenkung. Es erfolgt jedoch weder eine Verzinsung noch eine Indexierung. Ausgleichungsprobleme ergeben sich vor allem, wenn die Zuwendung teilweise entgeltlich war und es sich um eine sogenannte **gemischte Schenkung** handelt.

Beispiel: Der Vater «verkauft» zum Preise von Fr. 100'000.– dem Sohn die Liegenschaft, welche einen

Verkehrswert von Fr. 300'000.– aufweist. Beim Tod des Vaters liegt der Verkehrswert des Grundstücks bei Fr. 390'000.–. Muss sich der Sohn nun nur die effektive seinerzeitige Schenkung von Fr. 200'000.– oder die ganze Differenz von Fr. 290'000.– zum heutigen Verkehrswert anrechnen lassen?

Nach der Gerichtspraxis kommt zur Berechnung des ausgleichungspflichtigen Betrages folgende Formel zur Anwendung (sog. Quoten- oder Proportionalmethode):

heutiger Wert x Schenkungsbeitrag

früherer Wert

=

390'000.– x 200'000.–

300'000.–

=

260'000.–

Der Sohn hat sich bei der Erbteilung somit den Betrag von Fr. 260'000.– anrechnen zu lassen.



Wer, was kommt danach?

DIE GESCHÄFTS- NACHFOLGE

Die verfügbare Quote im Erbrecht beträgt $\frac{3}{8}$. Mittels Ehevertrag kann der Geschäftsbetrieb von der Errungenschaftsbeteiligung ausgeschlossen werden. Zum Schutze von Betrieben gegen allzu begehrlche oder geschäftsnachteilige Forderungen von Ehepartnern wurden spezielle gesetzliche Sicherungen eingebaut.

(vgl. auch Broschüre "Formen und Normen – Vor- und Nachteile einzelner Rechtsformen der Unternehmung" des gleichen Autors, insbesondere Kapitel "Sicherung der Nachfolge im Erbgang").

Im bäuerlichen Erbrecht kann ein Landwirtschaftsbetrieb vom Nachfolger zum Ertragswert – statt zum höheren Verkehrswert – übernommen werden. Damit wird die Nachfolge erleichtert. Eine analoge Regelung für Geschäftsbetriebe, sozusagen ein Unternehmer-Erbrecht, fehlt. Dagegen wird die Geschäftsnachfolge durch Einzelbestimmungen erleichtert.

Zuweisung der verfügbaren Quote

Mit der Zuweisung der verfügbaren Quote von 3/8 kann bereits eine namhafte Begünstigung erreicht werden.

Beispiel: Ein verheirateter Geschäftsmann mit vier Kindern möchte seinen Betrieb dem ältesten Sohn A vermachen. Nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung beträgt der Nachlass, in welchem sich der Geschäftsbetrieb befindet, Fr. 600'000.–. Der Vater kann seinem Nachfolger Fr. 281'250.– (Pflichtteil A 3/32 = Fr. 56'250.– und verfügbare Quote 3/8 = Fr. 225'000.–) zuweisen. Die maximale Zuweisungsmöglichkeit beträgt somit rund 47% des Nachlasses.

Bei weniger Geschwistern erhöht sich die Prozentzahl. Zum **Beispiel** bei zwei Söhnen: maximale Zuweisung Fr. 337'500.– oder 56% (Pflichtteil A 3/16 = Fr. 112'500.– und verfügbare Quote 3/8 = Fr. 225'000.–).

Reduktion des güterrechtlichen Anspruchs der Ehefrau

Bei der Errungenschaftsbeteiligung hat die Ehefrau einen Anspruch auf die Hälfte des Vorschlags. Durch diesen Beteiligungsanspruch der Ehefrau wird der Nachlass des Ehemannes vermindert. Das eheliche Güterrecht gibt jedoch dem Unternehmer zur Regelung seiner Geschäftsnachfolge ein **ehevertragliches Instrumentarium** in die Hand. Damit kann eine im Hinblick auf die Nachfolge unerwünschte hohe Beteiligung der Ehefrau am Vorschlag vermindert oder aufgehoben werden.

Die Ehegatten können vor der Eheschliessung **Gütertrennung** vereinbaren, womit jede güterrechtliche Beteiligung des Ehegatten eines Unternehmers an dessen Vermögen entfällt, während und nach Auflösung der Ehe.

Aber auch der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung kann an die Bedürfnisse eines Geschäftsbetriebes angepasst werden: **Ehevertraglich** kann man vereinbaren, dass die für den Betrieb eines Unternehmens notwendigen Vermögenswerte von der Errungenschaft ausgeschlossen und zu Eigengut erklärt werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei landwirtschaftlichen Gewerben und bei freien Berufen. Die Ehegatten können zusätzlich vereinbaren, dass die Erträge des Eigengutes oder von ausgewählten Teilen desselben (Geschäftsbetrieb) nicht in die Errungenschaft fallen. Auch eine Abänderung der hälftigen Errungenschaftsaufteilung ist ehevertraglich möglich. Schliesslich kann bereits durch einfache Schriftlichkeit zwischen den Ehegatten beschlossen werden, dass für bestimmte oder alle Vermögensanteile der Mehrwertanspruch geändert oder ausgeschlossen wird.

Ein junger Unternehmer wird sich somit – wenn möglich bevor er die Ehe eingeht – mit Vorteil beraten lassen, ob und wie er das Güterrecht auf die konkreten Geschäftsbedürfnisse abstimmen kann. Allerdings hat er auch zu überlegen, wie die für eine nichterwerbstätige Ehefrau nachteiligen Massnahmen kompensiert werden können.

Weitere Schutzbestimmungen

Bekanntlich kann der überlebende Ehegatte die gemeinsame Wohnung oder das Haus zu Eigentum oder Nutzniessung/Wohnrecht übernehmen. Gerade bei Kleingewerben sind Geschäftsräumlichkeiten und Privatwohnung oft im gleichen Gebäude vereinigt. Deswegen gilt die gesetzliche Schutzbestimmung, wonach die erwähnten Übernahmerechte des überlebenden Ehegatten die Ausübung des Gewerbes oder Unternehmens durch einen Nachkommen nicht verhindern dürfen.

Damit durch den dem haushaltführenden Ehegatten zustehenden freien Beitrag die geschäftlichen Bedürfnisse nicht beschnitten werden, ist folgende Bestimmung im Gesetz verankert: Bei der Festsetzung des Beitrages ist eine verantwortungsbewusste Vorsorge für Familie, Beruf oder Gewerbe zu berücksichtigen.

Schliesslich kann ein Ehegatte Zahlungsfristen verlangen, wenn ihn die güterrechtliche Auszahlung an den Partner (z.B. bei Ehescheidung) in ernstliche Schwierigkeiten bringt.

Übrige Nachfolgeregelungen

Im übrigen steht eine weitere Palette von Nachfolgeregelungen zur Verfügung. So kann beispielsweise ein Ehemann mit einem eigenen Geschäft seiner Gemahlin die lebenslängliche Nutzniessung zuweisen und einen seiner Nachkommen als Nachfolger bestimmen. Damit werden die Geschwister des Geschäftsnachfolgers zu Lebzeiten der Mutter von der Erbfolge praktisch ausgeschlossen. Dadurch hat der Geschäftsnachfolger genügend Zeit, seine Stellung **mit Hilfe der Mutter** zu konsolidieren.

Ferner besteht nach wie vor die wohl beste Möglichkeit zur Regelung der Nachfolge, nämlich der Abschluss eines **Erbvertrages** zwischen allen beteiligten Erben. Damit kann die Nachfolge und die Abfindung der Miterben im Detail, offen und unanfechtbar geregelt werden.

Auch das **Gesellschaftsrecht** bietet vielfältige Möglichkeiten, die Nachfolge in geeigneter und auf die konkrete Situation abgestimmter Art zu regeln: Gründung einer Aktiengesellschaft mit entsprechender Aktienvinkulierung, Schaffung von Stimmrechtsaktien, Aktionärbindungsverträge, Gründung einer Kollektivgesellschaft mit dem Sohn mit Gewinnbeteiligungsrecht usw.



Ein wirksames Instrument zur Zuweisung von Finanzierungsmitteln ist auch die Errichtung einer **Lebensversicherung mit Begünstigung** des Nachfolgers, da die Versicherungssumme nicht in den Nachlass fällt. Zur Feststellung allfälliger Pflichtteilsverletzun-

gen der Erben wird einzig der Rückkaufswert berücksichtigt. Reine Risikoversicherungen haben aber keinen Rückkaufswert, so dass die ganze Versicherungssumme dem begünstigten Nachfolger zukommt.



Alte Güterverbindung stirbt aus.

ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN

Viele Ehegatten heirateten vor Inkrafttreten des neuen Eherechts vom 1.1.1988.

Der allgemeine Teil des neuen Eherechts (Wirkungen der Ehe im allgemeinen) gilt für alle Eheleute uneingeschränkt.

Sofern die Eheleute früher keinen Ehevertrag abgeschlossen haben oder nicht eine gemeinsame schriftliche Beibehaltserklärung abgaben, gilt die Errungenschaftsbeteiligung für sämtliche Ehepaare, auch wenn sie unter dem seinerzeitigen Güterstand der Güterverbindung geheiratet haben.

Früher abgeschlossene Eheverträge bleiben vollumfänglich rechtsgültig.

Einen wichtigen Entscheid hatten die Ehegatten vor Inkrafttreten des neuen Rechts zu fällen.

Die Bestimmungen über «**Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen**» gelten ausnahmslos und uneingeschränkt für sämtliche Ehepaare, unabhängig vom Zeitpunkt der Heirat. So können beispielsweise der «Hausfrauenlohn» oder die Auskunftspflicht weder durch Ehevertrag noch auf andere Weise wegbedungen werden.

Für alle Ehepaare, die bei Inkrafttreten des neuen Rechts unter dem Güterstand der Güterverbindung gestanden und diesen nicht abgeändert haben, gilt der ordentliche Güterstand der **Errungenschaftsbeteiligung automatisch**. Es sei denn, ein Ehepaar hätte innerhalb Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts mit einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung beim Güterrechtsregisteramt vereinbart, dass es den Güterstand der **Güterverbindung beibehalten** wolle.

Seit Inkrafttreten des neuen Rechts steht neben der Errungenschaftsbeteiligung nur noch die Wahl zwischen Gütertrennung und Gütergemeinschaft offen. Die Güterverbindung nach altem Recht wird somit langsam aussterben.

Nach altem Recht, somit vor 1988 abgeschlossene **Eheverträge**, bleiben vollumfänglich rechtsgültig, und der gesamte Güterstand der Ehegatten bleibt weiterhin den altrechtlichen Bestimmungen unterstellt. Die absolute Gewährleistung der altrechtlichen ehevertraglichen Vereinbarungen hat zur Folge, dass selbst bei (nur) einer ehevertraglichen Vorschlagsänderung der bisherige Güterstand der Güterverbindung weiterhin gilt. Dies kann sich bei einer Scheidung für die Ehefrau nachteilig auswirken, da sie nach altem Recht nur zu einem Drittel am Vorschlag beteiligt ist.

Schliesslich konnte bei der Güterverbindungsehe jeder Ehegatte **vor Inkrafttreten** des neuen Rechts durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem andern Ehegatten einseitig verlangen, dass das bestehende eheliche Vermögen nach dem bisherigen Recht der Güterverbindung abgerechnet wird. Damit wird an der bisherigen Errungenschaft die hälftige Vorschlagsbeteiligung der Ehefrau (nach neuem Recht) auf einen Drittel (nach altem Recht) reduziert und der Mehrwertanteil ausgeschlossen. (Siehe dazu auch S. 14: Der altrechtliche Güterstand der Güterverbindung.)



Auch der Steuervogt redet mit.

ERBSCHAFTS- UND WEITERE STEUERN

Erbschaftssteuern

Bei den Erbschaftssteuern herrscht eine bunte kantonale Vielfalt. Während Schwyz als einziger Kanton keine Erbschaftsteuer kennt, bitten andere Kantone die nicht verwandten Erben mit Steuersätzen bis zu 50% zur Kasse. Für die direkten Nachkommen haben weitere Kantone in den letzten Jahren die Erbschaftssteuern abgeschafft (siehe Tabelle).

Zuständig ist grundsätzlich der Wohnsitzkanton des Erblassers. Für Grundstücke ist der Liegenschaftskanton (Ort der gelegenen Sache) zur Erhebung der Erbschaftsteuer berechtigt.

In der Regel wird die Erbschaftsteuer vom Verkehrswert, in einigen Kantonen jedoch vom tieferen Steuerwert erhoben.

Die Partner in der sogenannten eingetragenen Partnerschaft sind bezüglich Erbschaftssteuern den Ehegatten gleichgestellt.

Kantonale Vielfalt

Während das Erb- und Eheerrecht in der ganzen Schweiz vereinheitlicht ist, herrscht bei den Erbschaftssteuern die kantonale Hoheit mit entsprechend bunter föderalistischer Vielfalt. Für die Höhe der Steuern ist stets die Nähe des **Verwandtschaftsgrades massgeblich**. Je weiter entfernt verwandt, um so höher die Erbschaftssteuern. Bei Nicht-Verwandten gilt regelmässig der Maximalsatz, der bis zu 50% des ererbten Nachlasses betragen kann! Dies trifft vor allem auch Konkubinatspartner, die einander letztwillig begünstigen, sehr hart. Immerhin gibt es bereits einige wenige Kantone, die **Konkubinatspartner** gemildert besteuern. Viele Kantone erheben für den Ehepartner keine Erbschaftsteuer und manche lassen auch die Nachkommen steuerfrei (siehe Tabelle).

In der Regel werden (meist kleinere) Freibeträge bei der Erbschaft gewährt, und die Steuer richtet sich **progressiv** nach der Höhe der Erbschaft. Beispielsweise bezahlen die in der Klasse 2 eingeteilten Geschwister im Kanton Solothurn bei einem Nachlass von Fr.28'200.– 4% und bei einem Nachlass von Fr.155'000.– 10% Erbschaftssteuern.

Im Kanton Zürich bezahlen Onkel und Tanten bzw. Neffen und Nichten bei der höchsten Progression von Fr. 1'500'000.– 30% Erbschaftssteuern.

Im Kanton Bern bezahlen Nichtverwandte bei einer Erbschaft von Fr. 100'000.– 16% und bei einer Erbschaft ab Fr.663'600.– (höchste Progression) 40% Erbschaftsteuer.

Kanton	Ehegatten	Nachkommen
Zürich	–	–
Bern	–	–
Luzern*	–	•
Uri	–	–
Solothurn	–	–
Basel-Stadt	–	–
Baselland	–	–
St. Gallen	–	–
Aargau	–	–
Wallis	–	–
Genève**	–	–

*unterschiedlich je nach Gemeinde

**Ausnahmen bei erfolgter Pauschalbesteuerung

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, welche Kantone bei Ehegatten und Nachkommen Erbschaftssteuern erheben.

Zuständigkeit

Bei Erbschaften über die Grenzen hinweg, d.h., wenn das Nachlass-Vermögen in verschiedenen Kantonen liegt oder die Erben in verschiedenen Kantonen wohnen, stellt sich die Frage, welcher Kanton in welchem Umfang zur Besteuerung befugt ist.

Es gilt der Grundsatz, dass bei Vermögensanfällen von Todes wegen der Kanton des **letzten Wohnsitzes** des Erblassers die Erbschaftsteuer erheben kann. Hatte der Erblasser Wohnsitz im Kanton A und leben seine Erben in den Kantonen B und C, so werden diese Erben vom Kanton A mit der Erbschaftsteuer belastet. Eine Ausnahme gilt für Liegenschaften, wo der **Liegenschaftskanton** zur Erhebung der Erbschaftsteuer berechtigt ist.

Die allenfalls getrennte Besteuerung von beweglichem Vermögen (inkl. Wertschriften) und Liegenschaften hat zur Folge, dass neben dem Wohnsitzkanton des Erblassers weitere Kantone eine Erbschaftsteuer auf dem gleichen Nachlass erheben, wobei insgesamt allerdings nicht mehr als das ganze Nachlassvermögen besteuert werden darf. Lasten auf der Liegenschaft Hypotheken, so sind diese nicht einseitig dem Liegenschaftskanton in Abzug zu bringen. Vielmehr werden die Hypothekarschulden proportional zum Verhältnis sämtlicher Vermögenswerte in den verschiedenen Kantonen in Abzug gebracht.

Unerheblich ist im übrigen für die Besteuerungsbeugnis, wie die Erben den Nachlass unter sich aufteilen. Besass der Erblasser in einem anderen Kanton als seinem Wohnsitzkanton eine Liegenschaft, so ist dieser andere Kanton berechtigt, jeden Erben entsprechend seiner Erbberechtigung mit der Erbschaftsteuer zu belasten, selbst wenn die Liegenschaft gemäss einer letztwilligen Verfügung ausschliesslich an einen einzigen Erben fällt. Bei internationalen Verhältnissen können Doppelbesteuerungen eintreten, soweit diese nicht durch Staatsverträge ausgeschlossen sind.

Bewertung

Die kantonalen Erbschaftssteuergesetze kennen grundsätzlich den Verkehrswert im **Zeitpunkt des Todes** des Erblassers als Bemessungsgrundlage. Allerdings herrschen auch hier nicht einheitliche Regelungen, indem bei Liegenschaften öfters auf andere Werte (amtl. Werte, Kataster- oder Steuerwert usw.) abgestellt wird (z.B. Kanton Bern = amtl. Wert). Diese Werte sind regelmässig tiefer als der Verkehrswert.

Weitere Steuern

Wenn ein Erblasser seinen Nachlass zu Lebzeiten verschenkt, fallen oft Schenkungssteuern an, die meist identisch (Verwandtschaftsgrad, Satz) mit der Erbschaftsteuer sind.

Bei Grundstücken ist zu beachten, dass bei lebzeitiger Abtretung einer Liegenschaft Handänderungssteuern anfallen, wobei sehr viele Kantone bei Abtretungen an die Nachkommen auf diese Steuer verzichten oder lediglich eine reduzierte Steuer erheben.

Schliesslich fallen beim Weiterverkauf einer ererbten oder geschenkten Liegenschaft Grundstückgewinnsteuern an.

Durch lebzeitige Dispositionen lassen sich zwar die verschiedenen Steuern in der Regel nicht vermeiden, doch kann eine gewisse Steueroptimierung erreicht werden.

Schenkungssteuern

Damit ein Erblasser die Erbschaftssteuern nicht durch lebzeitige Zuwendungen umgehen kann, werden Schenkungssteuern erhoben. In praktisch allen Kantonen (mit Ausnahme von Luzern) sind die Schenkungssteuern identisch mit den Erbschaftssteuern. Bei sogenannten gemischten Schenkungen, das heisst wenn ein Vermögenswert (z.B. Liegenschaft) zu einem Vorzugspreis lebzeitig abgetreten wird, unterliegt grundsätzlich die Differenz zwischen Übernahme- und Verkehrswert der Schenkungssteuer. Bei Liegenschaften gibt es kantonale Unterschiede, indem teilweise nicht auf den Verkehrswert, sondern wie bei der Erbschaftsteuer auf den amtlichen Wert, Katasterwert, Steuerwert usw. abgestellt wird. Diese Werte sind regelmässig tiefer als der Verkehrswert.

Grundstückgewinnsteuer

Wer ein Grundstück erbt, zahlt – je nach Kanton, in dem das Grundstück liegt – Erbschaftsteuer. Wenn der Erbe oder die Erbengemeinschaft das Grundstück verkauft, fallen zusätzlich die Grundstückgewinnsteuern an.

Zur Regelung der Erbschaft treten oft Eltern ihre Liegenschaft bereits zu Lebzeiten an ein Kind ab. Bei der **lebzeitigen Abtretung** von Liegenschaften wird in den meisten Kantonen die Grundstückgewinnsteuer dann nicht erhoben, wenn der Abtretende nicht den vollen Verkehrswert löst, d.h. wenn eine gemischte Schenkung vorliegt. Allerdings sind auch hier die Unterschiede in den Kantonen sehr verschieden. Beispielsweise erheben die Kantone Zürich und Solothurn die Grundstückgewinnsteuer nur dann nicht, wenn der Erlös etwa 75% (ZH) bzw. höchstens 90% (SO) des Verkehrswertes nicht übersteigt. Der Kanton Bern andererseits verzichtet auf die Grundstückgewinnsteuer nur, wenn der Erlös höchstens in der Übernahme der Grundpfandschulden, in einer Verpfändung zu Gunsten der abtretenden Person oder in der Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen an Miterben besteht.

Gerade bei der Abtretung von Liegenschaften gilt es zu beachten, dass die Grundstückgewinnsteuer nur aufgeschoben ist. Somit übernimmt ein Nachkomme das Grundstück mit sogenannten **latenten Steuern**.

Diesem Aspekt ist bei der Ausgleichspflicht des Übernehmers mit seinen Geschwistern Rechnung zu tragen; oft wird deshalb bei der Erbteilung die Hälfte der mutmasslichen Grundstückgewinnsteuern vom Verkehrswert der abgetretenen oder in der Erbteilung übernommenen Liegenschaft in Abzug gebracht.

Handänderungssteuern

Wer als Erbe eine Liegenschaft übernimmt, zahlt keine Handänderungssteuern.

Bei der lebzeitigen Abtretung von Liegenschaften verzichtet die Mehrzahl der Kantone auf die Erhebung der Handänderungssteuern; die übrigen Kantone erheben die Steuer teilweise zu einem reduzierten Satz.

In der Regel beträgt die volle Handänderungssteuer rund 2–3% des Verkehrswertes der Liegenschaft.

Steuroptimierung

Auch bei geschickter Planung können die Steuern meist nicht vermieden, sondern nur aufgeschoben werden. Irgendwann einmal packt dann der Fiskus zu.

Durch Ehe- und Erbverträge, beispielsweise durch die steuerfreie Zuweisung des ganzen Vorschlages an den überlebenden Ehegatten, können die Steuern optimiert werden.

Ebenfalls möglich ist, je nach Kanton, die Schenkungsfreibeträge auszunützen und entsprechende lebzeitige Zuwendungen zu machen.

Am wirkungsvollsten können Erbschaftssteuern gespart werden, indem der Erblasser seinen **Wohnsitz** in einen steuergünstigen Kanton verlegt. In diesem Zusammenhang sind allerdings zwei wichtige Vorbehalte anzubringen: Es genügt nicht, dass nur die Schriften in den neuen Wohnsitzkanton verlegt werden und sich der Erblasser dort mehr oder weniger sporadisch aufhält. Entscheidend ist für den massgeblichen Wohnsitz, dass der Lebensmittelpunkt, das Zentrum der Lebensbeziehungen, auch in diesen anderen Kanton verlegt wird. Weiter werden Liegenschaften bekanntlich im Liegenschaftskanton besteuert.



Paare ohne Trauschein.

DIE REGELUNG DES KONKUBINATS UND DER GLEICH- GESCHLECHT- LICHEN PARTNER- SCHAFT

Das Konkubinat hat seinen verpönten Charakter vielerorts verloren. Die Gerichtspraxis hat gewisse Regeln entwickelt. Beispielsweise ist bei der eheähnlichen Lebensgemeinschaft nach der Auflösung das gemeinsam Erarbeitete zwischen den Partnern gemäss den Bestimmungen der einfachen Gesellschaft hälftig zu teilen. Trotzdem ist den Konkubinatspartnern dringend die schriftliche Regelung ihres Lebensverhältnisses, allenfalls ergänzt mit einer letztwilligen Verfügung, zu empfehlen.

Seit 01.01.2008 ist auch eine Art «Quasi-Ehe» gleichgeschlechtlicher Paare möglich.

Die Lebensgemeinschaften ohne Trauschein haben stark an Bedeutung zugenommen. Immer häufiger stellen sich dabei auch rechtliche Probleme – während und nach Auflösung des Konkubinats. Die Gerichtspraxis, welche sich mit dem Konkubinat immer häufiger befasst, hat bis jetzt verschiedene Grundsätze aufgestellt.

Wenn ein Konkubinatsverhältnis als umfassende Lebensgemeinschaft und somit als eindeutig eheähnlich beurteilt wird, unterstehen die beiden Lebenspartner den Bestimmungen der **einfachen Gesellschaft**.

Dies hat bei Auflösung des Konkubinats zur Folge, dass das gemeinsam erwirtschaftete, der «Vorschlag» der Partner, hälftig zu teilen ist. Mit dieser Regelung ist nun auch der nichterwerbstätige Partner im Konkubinat sehr gut geschützt.

Wenn das Konkubinat nicht als umfassende Lebensgemeinschaft, sondern als vorübergehende Partnerschaft beurteilt wird, bleibt der haushaltführende gegenüber dem verdienenden Partner weitgehend schutzlos. Es empfiehlt sich in diesem Falle, einen **Arbeitsvertrag** mit Lohnanspruch abzuschließen. Dabei kann beispielsweise vereinbart werden, dass die Zahlung erst bei Auflösung der Partnerschaft fällig wird.

Selbstverständlich unterliegen diese Zahlungen der Einkommenssteuer und den Sozialabgaben.

Wenn jedoch der haushaltführende Teil im Geschäft seines Partners unentgeltlich mitarbeitet, so kann er bei Auflösung der Partnerschaft einen Lohnanspruch geltend machen.

Den wiederholt gemachten Vorschlag, das Konkubinat gesetzlich zu regeln oder den Bestimmungen des ehelichen Güterrechts zu unterwerfen, haben sowohl Gesetzgeber wie Bundesgericht abgelehnt. Auch wenn der Konkubinatspartner nach neuerer Rechtsprechung heute nicht mehr schutzlos dasteht, empfiehlt sich allen, die eine solche Lebensgemeinschaft eingehen, die wichtigsten Punkte ihres Lebensverhältnisses schriftlich festzulegen, bevor es zu spät ist. Hauptpunkte eines **solchen Konkubinatsvertrages** sind etwa:

- Bestimmung des beidseitigen Anteils an Haushaltskosten, Miete, Hypothekarzinsen, Steuern
- Aufteilung Inventar und Hausrat; klare Aufzeichnung, wem spätere Anschaffungen gehören (z.B. Namensquittungen)
- Festsetzung einer Entschädigung an die Frau, wenn diese ohne Erwerbsverdienst den Haushalt besorgt (Arbeitsvertrag)

Da der Konkubinatspartner keinen Erbanspruch und die Lebensgefährtin auch keinen Witwenrenten- und Pensionsanspruch (Ausnahmen möglich) hat, empfiehlt sich, den Partner auf den Tod hin zu begünstigen. Es versteht sich, dass solche **letztwilligen Verfügungen** nur rechtsgültig sind, wenn die entsprechenden Formvorschriften für Testament oder Erbvertrag eingehalten werden. Allerdings hat der überlebende Konkubinatspartner mit horrenden Erbschaftssteuern zu rechnen (vgl. dazu Kapitel «Erbschaftssteuern», S. 30).

Am 01.01.2008 ist das Gesetz über die **eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare** in Kraft getreten.

Die Bestimmungen sehen vor, dass die registrierten gleichgeschlechtlichen Paare güterrechtlich und erbrechtlich praktisch den Ehepaaren gleichgestellt sind. Für die Lebenspartner sind die heutigen Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe wie Treue und Beistandschaft, gemeinsame Verfügung über die Wohnung, gegenseitige Auskunftspflicht usw. weitgehend ebenfalls verbindlich. Sie können im Konfliktfall ebenfalls den Richter anrufen, der auch für die Auflösung der Partnerschaft zuständig ist. Ausdrücklich ausgeschlossen jedoch sind die fortpflanzungsmedizinischen Verfahren, insbesondere die heterologe Insemination, sowie die Adoption.

Zu betonen ist, dass diese «Quasi-Ehe» nur gleichgeschlechtlichen Paaren offen bleibt. Heterosexuelle Paare können somit nur zwischen traditioneller Ehe und dem Konkubinat (mit den entsprechenden Nachteilen) wählen.



Auf zum Güterrechtspuzzle!

ANHANG

Beispiel einer güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung bei Errungenschaftsbeteiligung.

Wenn Sie in die leeren Kästchen Ihre effektiven Vermögenszahlen einsetzen, so können Sie damit Ihre eigenen Quoten ermitteln.

Güterrechtliche Auseinandersetzung bei Scheidung und Tod

Bei den güterrechtlichen Verhältnissen werden zwei Varianten dargestellt. Bei der einfacheren, die wohl den Regelfall darstellt, sind bei der Vorschlagsberechnung keine Abrechnungsposten (Mehrwertanteile, Darlehen usw.) zu berücksichtigen, so dass der Gesamtvorschlag einfach hälftig zu teilen ist. Es spielt keine Rolle, ob die Ehefrau erwerbstätig war oder nicht, da ihr allfälliger Verdienst in den Gesamtvorschlag geflossen ist.

Wer sich an die kompliziertere Variante mit Abrechnungsposten heranwagt, muss sich mit dem Inhalt der Broschüre schon etwas vertiefter auseinandersetzen. Insbesondere empfiehlt sich das Studium der Kapitel «Regeln zur Vorschlagsberechnung» und «Mehrwertanteil», wo die gewählten Transaktionen als konkrete Beispiele erläutert sind. Damit viel Spass beim Güterrechts-Puzzle!

Variante A – Einfache Situation

1. Ausgangslage

- Eheliches Reinvermögen (Schulden abgezogen) Fr. 700'000.–
- Ehefrau hat Liegenschaft geerbt, Wert bei Eheauflösung Fr. 335'000.–
- Ehemann hat Barschaft von Fr. 85'000.– geerbt

2. Vorschlagsberechnung

Eheliches Reinvermögen	Fr. 700'000.–	
./. Eigengut Ehemann	– Fr. 85'000.–	
	Fr.	
./. Eigengut Ehefrau	– Fr. 335'000.–	
	<u>Fr.</u>	
Vorschlag	Fr. 280'000.–	

3. Zuweisung

an Ehemann:

Eigengut	Fr. 85'000.–	
1/2 Vorschlag	<u>Fr. 140'000.–</u>	
Güterrechtlicher Anspruch Ehemann	Fr. 225'000.–	

an Ehefrau:

Eigengut	Fr. 335'000.–	
1/2 Vorschlag	<u>Fr. 140'000.–</u>	
Güterrechtlicher Anspruch Ehefrau	Fr. 475'000.–	

Fortsetzung (erbrechtliche Auseinandersetzung)

Variante B – Komplizierte Situation

1. Ausgangslage

• Vermögen Ehemann:	Eigengut	Fr. 30 000.–	A	
	Errungenschaft	<u>Fr. 120 000.–</u>	B	Fr. 150 000.–
• Vermögen Ehefrau:	Eigengut	Fr. 530 000.–	C	
	Errungenschaft	<u>Fr. 20 000.–</u>	D	<u>Fr. 550 000.–</u>
• Eheliches Reinvermögen (= Vermögen beider Ehegatten)				<u>Fr. 700 000.–</u>

2. Rechtsgeschäfte während der Ehe

• Ehefrau erbte Liegenschaft, die sie wie folgt finanzierte:				
Wert des Erbanteils				Fr. 140 000.–
Mittel aus dem Verdienst der Ehefrau				Fr. 60 000.– E
Mittel aus dem Verdienst des Ehemannes				<u>Fr. 100 000.–</u> F
Wert der Liegenschaft bei Erbantritt (= Basiswert)				Fr. 300 000.– G
Wert heute				<u>Fr. 450 000.–</u> H
Mehrwert				Fr. 150 000.– I
• Ehefrau gewährte ihrem Gatten ein Darlehen (aus Errungenschaft)				Fr. 10 000.– K
• Ehefrau steuert an ihr Auto (Errungenschaft) aus Eigengut bei				Fr. 10 000.– L
• Erbschaft des Ehemannes, die er in sein Geschäft (Errungenschaft) steckte				Fr. 40 000.– M
• Schenkung des Ehemannes (aus Errungenschaft) an seinen Bruder ohne Einwilligung der Ehefrau				Fr. 20 000.– N

3. Berechnung der Mehrwertanteile an der Liegenschaft

Ehemann	F : G x I (1/3 von Fr. 150 000.–)	=	Fr. 50 000.– O
Ehefrau	E : G x I (1/5 von Fr. 150 000.–)	=	Fr. 30 000.– P
Ehefrau 140 000.–	G x I (7/15 von Fr. 150 000.–)	=	<u>Fr. 70 000.–</u>
bleibt Eigengut			
Total Mehrwert:			<u>Fr. 150 000.–</u>

4. Vorschlagsberechnung

Ehemann

Abrechnungsposten

Schuldenregelung *

./.. Darlehen von Ehefrau **K**

– Fr. 10'000.–

Mittel an Ehefrau **F**

+ Fr. 100'000.–

Mehrwertanteil

1/3 von Fr. 150 000.– **O**

+ Fr. 50'000.–

Fr.

Hinzurechnung

Schenkung an Bruder **N**

+ Fr. 20'000.–

Fr.

Ersatzforderung

./.. aus Eigengut in Errungenschaft **M**

– Fr. 40'000.–

Fr.

Saldo Abrechnungsposten

Fr. 120'000.–

Errungenschaft **B**

Vorschlag Ehemann

Fr. 120'000.–

Fr. 240'000.–

* soweit jeweils die eigene Errungenschaft betreffend

Ehefrau

Abrechnungsposten:

Schuldenregelung **

Darlehen an Ehemann **K**

+ Fr. 10'000.–

Fr.

Mehrwertanteil

1/5 von Fr. 150 000.– **P**

+ Fr. 30'000.–

Fr.

Hinzurechnung

Keine

Fr.

Fr.

Ersatzforderung aus

Errungenschaft ins Eigengut **E**

+ Fr. 60'000.–

./.. aus Eigengut in Errungenschaft **L**

– Fr. 10'000.–

Saldo Abrechnungsposten

Fr. 90'000.–

Errungenschaft **D**

Vorschlag Ehefrau

Fr. 20'000.–

Fr. 110'000.–

**soweit jeweils die eigene Errungenschaft betreffend (Darlehen Ehemann von Fr. 100'000.– ist in Eigengut Ehefrau geflossen und somit zur Vorschlagsberechnung bei der Ehefrau nicht zu berücksichtigen)

5. Feststellung und Verrechnung gegenseitige Ansprüche (Darlehen, Mehrwertanteile, Vorschlagsbeteiligung)

Ansprüche Ehemann an Ehefrau

Darlehen an Ehefrau F	Fr.	100'000.–	
Mehrwertanteil O	Fr.	50'000.–	
1/2 Vorschlag der Ehefrau	Fr.	55'000.–	
	Fr.		
	Fr.	<u>205'000.–</u>	

Ansprüche Ehefrau an Ehemann

Darlehen an Ehemann K	Fr.	10'000.–	
	Fr.		
1/2 Vorschlag des Ehemannes	Fr.	120'000.–	
	Fr.		
	Fr.	<u>130'000.–</u>	

Verrechnung

Forderung Ehemann gegenüber Ehefrau (205 000.– ./ 130 000.–)	Fr.	75'000.–	
= Schuld Ehefrau gegenüber Ehemann	Fr.	<u>75'000.–</u>	

Zuweisungen:

An den Ehemann

Eigengut	Fr.	30'000.–	
Errungenschaft	Fr.	120'000.–	
Forderung gegenüber Ehefrau	Fr.	75'000.–	
	Fr.	<u>225'000.–</u>	

An die Ehefrau

Eigengut	Fr.	530'000.–	
Errungenschaft	Fr.	20'000.–	
./ . Schuld gegenüber Ehemann	– Fr.	75'000.–	
	Fr.	<u>475'000.–</u>	

Erbrechtliche Auseinandersetzung und Gesamtansprüche

1. Ausgangslage

Es wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Der Nachlass der beiden Ehegatten entspricht den zwei Beispielen für die güterrechtliche Auseinandersetzung.
- Die Ehegatten haben zwei Kinder.
- Die Todesfallkosten betragen jeweils Fr. 15'000.–.

2. Tod des Ehemannes

Nachlass	Fr. 225'000.–	
./. Todesfallkosten	– Fr. 15'000.–	
Nettonachlass	<u>Fr. 210'000.–</u>	

Erbanspruch Ehefrau 1/2	Fr. 105'000.–	
Erbanspruch Kind A 1/4	Fr. 52'500.–	} Kinder 1/2
Erbanspruch Kind B 1/4	Fr. 52'500.–	
Erbanspruch Kind C	Fr.	
	<u>Fr. 210'000.–</u>	

Gesamtanspruch Ehefrau

Güterrechtlicher Anspruch	Fr. 475'000.–	
Erbrechtlicher Anspruch	Fr. 105'000.–	
Total	<u>Fr. 580'000.–</u>	

Kontrollrechnung: Gesamtanspruch Ehefrau	Fr. 580'000.–	
Erbanspruch Kinder	+ Fr. 105'000.–	
Todesfallkosten	+ Fr. 15'000.–	
Eheliches Reinvermögen	<u>Fr. 700'000.–</u>	

3. Tod der Ehefrau

Nachlass	Fr. 475'000.–	
./. Todesfallkosten	– Fr. 15'000.–	
Nettonachlass	<u>Fr. 460'000.–</u>	

Erbanspruch Ehemann 1/2	Fr. 230'000.–	
Erbanspruch Kind A 1/4	Fr. 115'000.–	} Kinder 1/2
Erbanspruch Kind B 1/4	Fr. 115'000.–	
Erbanspruch Kind C	Fr.	
	<u>Fr. 460'000.–</u>	

Gesamtanspruch Ehemann

Güterrechtlicher Anspruch	Fr. 225'000.–	
Erbrechtlicher Anspruch	Fr. 230'000.–	
Total	<u>Fr. 455'000.–</u>	

Kontrollrechnung: Gesamtanspruch Ehemann	Fr. 455'000.–	
Erbanspruch Kinder	+ Fr. 230'000.–	
Todesfallkosten	+ Fr. 15'000.–	
Eheliches Reinvermögen	<u>Fr. 700'000.–</u>	

NOTIZEN

NOTIZEN

**Wir sind persönlich für Sie da, wann immer
Sie uns brauchen. Sprechen Sie mit uns.**

Kt.	Bank	Hauptsitz	www.
AG	Clientis Bank Küttigen-Erlinsbach Clientis Sparkasse Oftringen	Küttigen Oftringen	cke.clientis.ch sko.clientis.ch
BE	Clientis Bank Oberaargau Clientis Caisse d'Epargne CEC	Huttwil Courtelary	bankoberaargau.clientis.ch cec.clientis.ch
FR	Clientis Sparkasse Sense	Tafers	sks.clientis.ch
LU	Clientis EB Entlebucher Bank	Schüpfheim	eb.clientis.ch
SG	Clientis Bank Oberuzwil Clientis Bank Thur Clientis Bank Toggenburg Clientis Biene Bank im Rheintal	Oberuzwil Ebnat-Kappel Kirchberg Altstätten	oberuzwil.clientis.ch bankthur.clientis.ch cbt.clientis.ch bienebank.clientis.ch
SH	Clientis BS Bank Schaffhausen Clientis Spar- und Leihkasse Thayngen	Hallau Thayngen	bsb.clientis.ch thayngen.clientis.ch
SO	Clientis Bank im Thal	Balsthal	bankimthal.clientis.ch
ZH	Clientis Sparcassa 1816 Clientis Zürcher Regionalbank	Wädenswil Wetzikon	spc.clientis.ch zrb.clientis.ch